

gymnasium

DIE ZEITSCHRIFT DER AHS-GEWERKSCHAFT

Juli/August 2023 / 72. Jahrgang / Nr. 4



ÖFFENTLICHER DIENST



GEWERKSCHAFT

Bildungsgerechtigkeit und Gesamtschule

FOTO: ANTONIS146/ISTOCK

Lesekompetenz

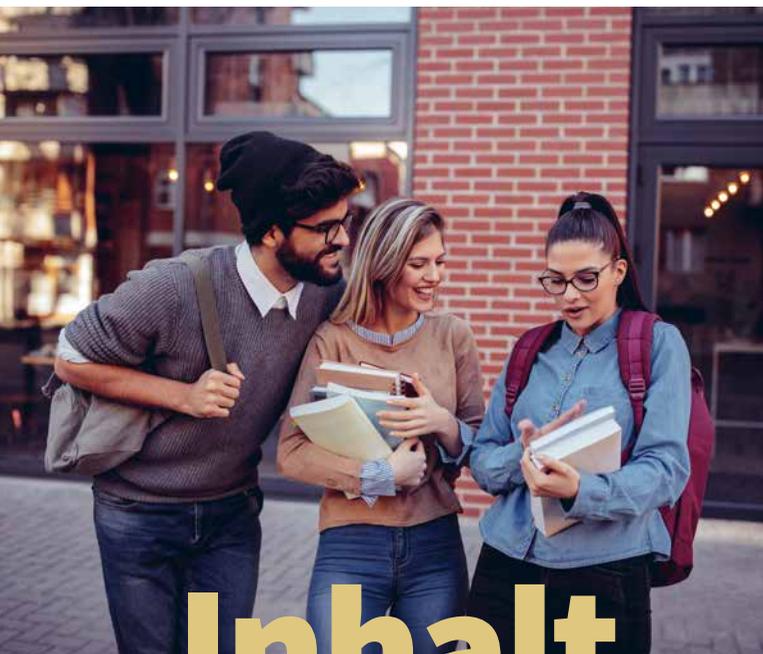
Viele meinen, dass die – wieder einmal – festgestellte schwächelnde Lesekompetenz hauptsächlich mit der vermehrten Smartphonennutzung immer jüngerer Kinder zusammenhängt. Ein Blick in öffentliche Räume zeigt ja auch ein erschreckendes Bild. Wann haben Sie zum letzten Mal ein Kind in einem öffentlichen Verkehrsmittel ein Buch lesen gesehen? Wie gebannt starren Kinder, aber auch sehr viele Erwachsene, auf Videoclips, auf Informationshäppchen, die anstrengungslos konsumierbar sind. Machen wir es uns aber nicht zu leicht, wenn wir allein der „Technik“ die Schuld in die Schuhe schieben, die gesellschaftliche, vor allem aber die familiäre Mitschuld an der beängstigend schnell schwindenden Lesekompetenz ignorieren?

In der Rheinischen Post vom 2. Juni 2023 legte eine Grundschulleiterin die Finger in die schon lange klaffende Wunde elterlicher Mitverantwortung am Lesedebakel. Die Überschrift „Viele Eltern lesen selbst nicht mehr so viel“, mutet fast wie ein Euphemismus an. „Nicht mehr so viel“ könnte ja immer noch genug sein, um den eigenen Kindern als Vorbild zu dienen. Leider muss man

aber wohl traurig feststellen, dass viel zu oft der Trend zum Zweitauto den zum Zweitbuch längst abgelöst hat. „Lesen ist in der Lernphase anstrengend, man muss sich konzentrieren, sich Zeit nehmen und bewusst Text verstehen. Alles, was mit Lernen zu tun hat, ist mit Anstrengung und Anstrengungsbereitschaft verbunden und die entwickelt man nur durch Freude. Wenn Eltern selbst keine Freude mehr am Lesen haben, dann ist es schwierig, das Kindern zu vermitteln und als Vorbild zu dienen.“¹ Die Politik tut sich schwer, hier effektiv gegenzusteuern. „Es bräuchte mehr Mittel in der familiären Begleitung, aber auch im vorschulischen Bereich, also in den Kindergärten. Auch hier ist der Fachkräftemangel mehr als spürbar.“² Nicht das Auto, auch nicht das Zweitauto, ist schuld am Bewegungsmangel, es ist unsere Bequemlichkeit. Versuchen wir gemeinsam, unsere Kinder weg vom bequemen Smartphone hin zum unbequemeren Buch zu bringen. Die Zeit drängt! ■

N.N

¹ „Viele Eltern lesen selbst nicht mehr so viel“. In: Rheinische Post vom 2. Juni 2023.
² Ibidem.



Inhalt

REDAKTIONSSCHLUSS

Redaktionsschluss für die
Nr. 5/2023, 15.9.2023

4	top thema Bildungsgerechtigkeit und Gesamtschule Mag. Georg Stockinger
8	gut zu wissen Pensionsrecht Teil 2 Mag. Georg Stockinger
12	gut zu wissen Wer haftet, wenn etwas passiert? MMag. ^a Mag. ^a iur. Gertraud Salzmann
16	gut zu wissen Schutzbestimmungen für schwangere Kolleginnen Mag. ^a Andrea Meiser
19	menschen Auszeichnungen und Ernennungen
20	im fokus Die wichtigsten Jahre für den Bildungserwerb Mag. ^a Gudrun Pennitz
23	aktuelle seite Ich hatte einen Traum Mag. Herbert Weiß

Wir brauchen junge Lehrer:innen



Mag. Herbert Weiß
Vorsitzender der
AHS-Gewerkschaft

Alle Bemühungen des Bildungsministeriums um Quereinsteiger:innen und altgediente Lehrpersonen, die auch in ihrer Pension unterrichten, werden den Mangel an Lehrer:innen nicht beseitigen können. Das Hauptaugenmerk muss darauf gelegt werden, junge Menschen für den Lehrberuf zu gewinnen. Die am 16. Mai erschienenen Ergebnisse der Ö3-Jugendstudie erscheinen mir in diesem Zusammenhang als relevant.¹ In einigen Punkten entspricht unsere Tätigkeit nämlich durchaus den von den Jugendlichen genannten Wünschen für den künftigen Beruf. So sind Schüler:innen und Student:innen im Alter von 16 bis 25 Jahren folgende Punkte besonders wichtig:

- etwas zu tun, was ich sinnvoll finde: 79 % sehr wichtig und 19 % ziemlich wichtig,
- Arbeitszeiten, die ich an mein Leben anpassen kann: 59 % sehr wichtig und 32 % ziemlich wichtig,
- sicherer Arbeitsplatz: 75 % sehr wichtig und 22 % ziemlich wichtig.

Diese Punkte bestärken mich darin, in unserem Kampf um die Verbesserung der Arbeitsbedingungen nicht müde zu werden. Was den sicheren Arbeitsplatz betrifft, sind wir in den letzten Wochen durch das Bekenntnis des Bundesministers zu einer früheren Umstellung auf Fixverträge zumindest schon einen wichtigen Schritt weitergekommen. Et was zu tun, was ich sinnvoll finde, flexib-

le Arbeitszeiten und ein sicherer Arbeitsplatz haben auch mich in jungen Jahren zur Wahl meines Berufs bewogen, der für mich nach wie vor einer der schönsten ist, den ich mir vorstellen kann.

Leider erleben wir alle aber schon seit Jahren, dass unsere Gestaltungsmöglichkeiten als Lehrpersonen z. B. durch Standardisierungen oder ständige Evaluationen immer mehr eingeschränkt werden. Unsere jungen Kolleg:innen werden durch das gegen den Willen der Gewerkschaft durchgeboxte „neue“ Dienstrecht zusätzlich massiv belastet. Ihr Wunsch, nicht in Vollzeit arbeiten zu müssen, ist mehr als verständlich, wenn es nur mehr die Wahl zwischen Nachtstunden oder Wochenenden gibt, um ausstehende Arbeiten zu erledigen.

In vielen Bereichen müsste die Politik sich also endlich dazu durchringen, bei den Anforderungen an die Lehrer:innen vom Gas runter zu gehen. Im „neuen“ Dienstrecht geht es dabei sicher auch um die Reduktion der Lehrverpflichtung. Insgesamt aber gilt es, Lehrer:innen bei den vielen Aufgaben, die wir in den letzten Jahren zusätzlich zu unserer Unterrichtstätigkeit übernehmen mussten, endlich zu entlasten. Gas geben sollte man bei der Erhöhung des Einkommens für Lehrer:innen. Immerhin ist in der oben genannten Gruppe ein hohes Einkommen für 33 % sehr wichtig und 59 % ziemlich wichtig. ■

¹ Siehe <https://www.oe3jugendstudie.at/>

impresum

gymnasium. Zeitschrift der AHS-Gewerkschaft in der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst. Herausgeber: Gewerkschaft Öffentlicher Dienst, Dr. Norbert Schnedl. Medieninhaber: die GÖD Wirtschaftsbetriebe Ges. m. b. H., 1010 Wien, Teinfaltstraße 7. Chefredaktion und für den Inhalt verantwortlich: Mag.^a Gudrun Pennitz, 1090 Wien, Lackierergasse 7, Tel.: 01/405 61 48, Fax: 01/403 94 88, E-Mail: office.ahs@goed.at. Redaktion, Produktion, Konzeption und Anzeigenverwaltung: Modern Times Media Verlagsges. m. b. H., 1030 Wien, Lagergasse 6/35, Tel.: 01/513 15 50. Chefin vom Dienst: Mag.^a Andrea Burchhart, Grafik: André Unger. Hersteller: Druckerei Berger, 3580 Horn, Wiener Straße 80. Verlagsort: Wien. Herstellungsort: Horn. DVR-Nr.: 0046655. Namentlich gekennzeichnete Beiträge unterliegen der Verantwortung des Autors. Die Redaktion behält sich das Recht der Kürzung vor. Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben in dieser Zeitschrift trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Herausgebers und Medieninhabers, der Redaktion oder der Autor:innen ausgeschlossen ist.



Bildungsgerechtigkeit und Gesamtschule

Versuch einer bildungswissenschaftlich fundierten Analyse



Mag. Georg Stockinger
Vorsitzender-Stellvertreter und
Besoldungsreferent der AHS-Gewerkschaft



gerne für Sie da:
georg.stockinger@goed.at

Das Streben nach „Weltfrieden“ und nach „Bildungsgerechtigkeit“ sind zwei Themen, die höchste Zustimmungsraten über alle sonstigen ideologischen Differenzen hinweg quer durch alle Bevölkerungsschichten aufweisen. Und doch wird über kaum ein Thema ideologisch kontroversieller diskutiert als darüber, wie Bildungsgerechtigkeit in der Schulrealität erreicht werden kann.

Erschwert wird eine wissenschaftlich fundierte Debat-

te dadurch, dass – um den ehemaligen Bildungsminister Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann zu zitieren – die „*intellektuelle und qualifikatorische Hürde, um an bildungspolitischen Diskussionen teilzunehmen, niedrig ist*“¹ und somit unzählige – sehr oft selbst- oder aus PR-Gründen dazu ernannte – Experten² die Gesamtschuldebatte ebenso munter wie lautstark anführen.

Ich habe mich daher entschlossen, den Fundus von www.bildungswissenschaft.at zu durchforsten und damit einen kleinen Beitrag zur Versachlichung der Debatte zu leisten.

Schon allein bei der Nomenklatur scheiden sich die Geister.

Sind US-amerikanische High-Schools überhaupt „Gesamtschulen“?

Wer US-amerikanische „High-Schools“ kennt, weiß über die oft gigantischen Dimensionen dieser Schulen, in denen pro Jahrgang (!) nicht selten 500 und mehr „high school students“, also pro Jahrgang etwa 20 „Klassen“ zu je 25 students, unterrichtet werden. Da es im dortigen „Gesamtschulsystem“ nicht Klassenverbände nach österreichischem Muster gibt, sondern die students in jeder Pause eine andere Klasse mit stets wechselnden „classmates“ aufsuchen, findet dort ganz selbstverständlich ein „Streaming“ nach Leistungsfähigkeit statt. Bei 20 und mehr Parallelklassen pro Jahrgang wäre es ja auch geradezu absurd, die high school students z. B. alphabetisch auf die Klassen aufzuteilen. Berichte meiner Schüler, die ein Auslandsjahr in den USA verbracht haben, zeigen mir eine enorme Bandbreite etwa im Bereich der Mathematik. Während manche „members of graduation classes“ einen Mathematikunterricht auf österreichischem Unterstufenniveau geboten bekommen, spielt sich der Unterricht für mathematisch Topbegabte auf dem Niveau der hiesigen Vorbereitungskurse für die Mathe-Olympiade ab. Dass letztere Absolventen der Abschlussklassen bei 5 Wochenstunden auf höchster Leistungsstufe bestens und sehr selektiv für Top-Universitäten vorbereitet werden, liegt auf der Hand.

Dies gilt natürlich u. a. auch für MINT-Fächer allgemein, sodass am Ende einer amerikanischen High-School die „graduates“ auf extrem unterschiedlichen Leistungsniveaus ihre „Caps“ gemeinsam in die Luft werfen. Sie haben in Wahrheit auch nicht eine „Gesamtschule“, vulgo „Einheitsschule“, absolviert, sondern wurden schon sehr früh in Leistungsgruppen ein- und aufgeteilt, in denen ihre Fähigkeiten möglichst gut gefördert wurden.

Wer also amerikanische High-Schools als „Gesamtschulen“ bezeichnet, hat nur insofern recht, als 500 oder mehr Jugendliche eines Jahrganges jeden Morgen

tatsächlich durch die gleichen Eingangstüren in ein riesiges Gebäude gehen. Drinnen angelangt findet man das Modell „Gesamtschule“, von der manche „Experten“ hierzulande schwärmen, allerdings nicht.

Der Beitrag der „Gesamtschule“ zur sozialen Mobilität in den USA

Interessant ist in diesem Zusammenhang hingegen ein anderer Aspekt des amerikanischen Schulwesens, den folgender Befund von Univ.-Prof. Dr. Julian Nida-Rümelin fokussiert:

*„Obgleich die USA eine ‚Gesamtschule‘ mit zwölf Jahren für alle haben, konnten die USA das nicht zu einem Vorteil in Richtung sozialer Mobilität nutzen.“*³

Darüber hinaus „flüchten“ nicht nur in den USA, sondern in praktisch allen Staaten mit Gesamtschulsystemen Eltern vor „schlechten“ öffentlichen Schulen in teils horrend teure Privatschulen oder zumindest in „gute“ öffentliche Schulen.

*„Gerade in Ländern mit staatlichen Gesamtschulen präferieren viele Eltern ‚elitäre‘ Privatschulen, wobei die Differenzierung bzw. Schullaufbahnentscheidung oft schon viel früher als in Deutschland getroffen werden muss.“*⁴

Auch der Autor der berühmten Hattie-Studie kommt zu einem analogen Ergebnis, übrigens auch bezüglich Ganztagschulen.

*„In der Studie ‚Lebensläufe ins frühe Erwachsenenalter‘ (Life) wird aufgezeigt, dass es einer Gesamtschule im Vergleich zum dreigliedrigen Schulsystem nicht besser gelingt, für mehr Bildungsgerechtigkeit zu sorgen. In beiden Fällen nämlich besteht ein hoher Zusammenhang zwischen sozioökonomischem Status und Schulabschluss. Gleiches lässt sich für Ganztagschulen beobachten, die ebenfalls mit dem Ziel antreten, eine bessere Bildung für alle zu ermöglichen, die unabhängig vom sozioökonomischen Status der Eltern ist.“*⁵

Heimische Gesamtschulbefürworter mögen sich mit dem folgenden Befund schwertun, sollten aber schlussendlich akzeptieren, was seit langer Zeit bekannt ist:

*„Die immer wieder aufgewärmte Behauptung, wonach in begabungs- und leistungsheterogenen Lerngruppen und Einheitsschulen eine Minderung der Leistungsunterschiede bei gleichzeitiger Verbesserung der Leistungsförderung aller möglich sei, ist eindeutig empirisch widerlegt.“*⁶

Die Gesamtschule hat keines ihrer Versprechen eingelöst.

Auch die Vermutung, Gesamtschüler wären am Ende ihrer Schullaufbahn empathischer als Schüler aus differenzierten Schulsystemen, halten einer wissenschaftlichen Analyse nicht stand:

„Die Gesamtschule hat [...] keines ihrer Versprechen eingelöst. Weder hat sie für Chancengleichheit gesorgt noch

„Wann immer von Bildungsexperten das finnische Vorbild zitiert wird, stellt sich binnen Kurzem heraus, dass der finnische Erfolg in erster Linie einer besseren Schuldisziplin, weniger fremdsprachigen Schülern und einer effizienteren Einbindung der Familien zu verdanken ist, nicht aber einem allen anderen Ländern überlegenen Schulmodell (schon gar nicht der Gesamtschule).“

Univ.-Prof. Dr. Gerhard Strejcek

das Leistungsniveau angehoben. Gesamtschüler sind auch nicht sozialer eingestellt als etwa Gymnasiasten.“⁷

Separate Bildungswege für die Privilegierten

Wer meint, Kinder aus bildungsaffinen und/oder wirtschaftlich privilegierten Familien via „Gesamtschule“ zwangsweise mit Kindern aus weniger wohlhabenden Gesellschaftsschichten in Schulklassen zusammenführen zu können, verkennt die Realität und verschließt die Augen vor Entwicklungen, die in traditionsreichen „Gesamtschulstaaten“ längst gemacht wurden.

„In kaum einem Land gehen die Schüler, unabhängig von Herkunft und Leistung, alle auf eine gemeinsame Schule. Selbst in Ländern, die offiziell ein Einheitsschulsystem haben, gibt es für die Privilegierten separate Bildungswege. In Frankreich sind es die katholischen Lyzeen, in England die Internate, in den USA die teuren Privatschulen oder öffentliche Schulen in sozial privilegierten Vierteln.“⁸

Finnischer „Erfolg“ nicht wegen Gesamtschule

Die „goldenen“ Zeiten des finnischen Schulsystems, sollte es sie tatsächlich jemals gegeben haben, sind mittlerweile auch in der medialen Berichterstattung Geschichte. Dennoch soll noch einmal darauf hingewiesen werden, dass manchen „Bildungsexperten“ verpönte Werte wie „Disziplin“ oder auch administrative und pädagogisches Supportpersonal in einer Anzahl, von der wir in Österreich kaum zu träumen wagen, eine sehr viel größere Rolle bei den PISA-Erfolgen Finnlands spielten als das finnische „Gesamtschulsystem“, dessen „Gesamt“-Charakter in dichter besiedelten Re-

gionen, in denen es eben mehr als nur eine Schule gibt, längst nur mehr auf dem Papier bzw. über dem Schulportal steht.

„Wann immer von Bildungsexperten das finnische Vorbild zitiert wird, stellt sich binnen Kurzem heraus, dass der finnische Erfolg in erster Linie einer besseren Schuldisziplin, weniger fremdsprachigen Schülern und einer effizienteren Einbindung der Familien zu verdanken ist, nicht aber einem allen anderen Ländern überlegenen Schulmodell (schon gar nicht der Gesamtschule).“⁹

Doch nicht nur der finnische Glanz verblasst bei näherer Betrachtung. Nach der dänischen Gesamtschule „Folkeskole“ ist z. B. jeder zweite 16-Jährige, der die Landessprache nicht als Umgangssprache spricht, funktionaler Analphabet.

„Almost 50 percent of bilingual children leave the Folkeskole without functional reading skills.“¹⁰

Was würde dies für ein Land wie Österreich bedeuten, in dem das Schulsystem in immer mehr Regionen vor der Herausforderung steht, dass die Mehrheit der Schüler die Landessprache nicht als Umgangssprache spricht?!

Die Wirkung der Gesamtschule in England

Wer annimmt, dass das englische Schulsystem mit seinen vielen Gesamtschulen es schafft, die Kluft zwischen den sozioökonomischen Schichten zu verkleinern, wird gleichermaßen bitter enttäuscht.

„A quarter of children from poor backgrounds fail to meet the expected attainment level at the end of primary school compared with 3 per cent from affluent backgrounds. The gap widens at 16 with just one in five children from the poorest families achieving five good GCSEs, including English and Maths, compared with three quarters from the richest families.“¹¹

Ein Höchstmaß an Bildungsgerechtigkeit ist anzustreben.

Es ist mir ein wichtiges Anliegen, eines zu betonen: Bildungsgerechtigkeit ist ein bedeutendes Ziel, das gesellschaftspolitisch niemals aus den Augen verloren werden darf. Das steht in unserem Land zum Glück nicht zur Diskussion, weder in der Bevölkerung noch auf politischer Ebene.

Dass die „Gesamtschule“ diesbezüglich die von manchen in sie gesetzten Hoffnungen enttäuscht hat, ist wissenschaftlich evident, aber leider noch nicht allgemein erkannt und anerkannt. Es müssen endlich andere Wege gefunden und beschritten werden, um ein höheres Maß an Bildungsgerechtigkeit zu erreichen.

Ein ganz aktueller Kommentar in der Wochenzeitung „Die Zeit“, den ich kurz vor Redaktionsschluss dieser Ausgabe entdeckte, mag einen Hinweis darauf bieten, wo Lösungsansätze außerhalb des Bildungssystems gefunden werden könnten.



Ein Kommentar von Georg Cremer zu den ernüchternden Ergebnissen der aktuellen Iglu-Studie (so bezeichnen unsere deutschen Nachbarn die sonst unter PIRLS bekannte Vergleichsstudie der Lesekompetenz 10-Jähriger) mit dem Titel „Die Schulen können nicht alles lösen“ sollte die Politik wahrnehmen.

Sie zeigt auf, dass das Schulsystem ohne massive Unterstützung der Sozialpolitik nicht in der Lage sein wird, eine höhere Bildungsgerechtigkeit zu erreichen. Ich kann Georg Cremers Forderung nur vorbehaltlos zustimmen:

„Wenn es wirklich gelingen soll, den engen Zusammenhang zwischen sozialer Herkunft und Bildung zu lockern, muss sich auch hier einiges ändern. Das Problem darf nicht allein bei den Schulen abgeladen werden.“¹²

Es braucht dringend mehr Ehrlichkeit in der Debatte, die Politik muss endlich (an)erkennen, dass das Schulsystem massiv überfordert wird, wenn man ihm die Lösung aller sozialen Probleme der heranwachsenden Generation umhängt.

„Die schlechten Lesefähigkeiten von Schülern zeigen, dass gerade ärmere Familien andere Hilfen brauchen. Unterstützung muss woanders starten, warum nicht beim Kinderarzt.“¹³

Wer einmal verstanden hat, dass die Lösung sozialer Probleme vor allem in die Zuständigkeit des „Sozialres-

sorts“ fällt, hat einen ersten und wichtigen Schritt getan. „Wie ein Modellprojekt der Deutschen Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin in Nordrhein-Westfalen zeigt, ist es vielversprechend, sozialpädagogische Fachkräfte stundenweise in Kinderarztpraxen einzusetzen. Dort können sie als Lotsen zu anderen sozialen Diensten wirken.“¹⁴

Die Gesamtschule ist, wie längst erwiesen, kein brauchbarer Lösungsansatz für mehr Bildungsgerechtigkeit, sehr wohl aber könnte eine viel besser auf unterprivilegierte Kinder fokussierte Sozialpolitik einen wichtigen Beitrag dazu leisten. Zielsichere Unterstützung dort, wo sie gebraucht wird – und auch ankommt.

Das letzte Wort zum Thema Gesamtschule überlasse ich dem ehemaligen Vorsitzenden der Bildungsplattform „Leistung und Vielfalt“ Dr. Günter Schmid:

„Und auch auf die Idee eines „Gesamtsitals“, in dem alle Krankheiten vom Beinbruch über Diabetes, Magersucht und Allergie bis zum Herzinfarkt in einer gemeinsamen Station von gleich ausgebildeten Ärzten mit den gleichen Heilmitteln behandelt werden, sind bislang noch nicht einmal die Grünen gekommen.“¹⁵

¹ „Heiß umfahdet, wild umstritten – diese Kennzeichnung aus der Bundeshymne gilt häufig auch für die Bildungspolitik. Unterschiedliche gesellschaftspolitische Sichtweisen prallen oft aufeinander, die intellektuelle und qualifikatorische Hürde, um an bildungspolitischen Diskussionen teilzunehmen, ist niedrig und die interessensgeleiteten Perspektiven der Stakeholder sind ausgesprochen unterschiedlich.“
BM a.D. Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann, Grußworte eines ehemaligen Bildungsministers. In: Festschrift „100+3 Jahre VCL Österreich“ vom Juni 2023.

² Personenbezogene Bezeichnungen umfassen gleichermaßen Personen jeden Geschlechts, sofern dies nicht ausdrücklich anders festgehalten wird.

³ Univ.-Prof. Dr. Julian Nida-Rümelin, „Profil“ (Zeitung des dphv) vom September 2016, S. 19.

⁴ Univ.-Prof. Dr. Kurt Heller, Frankfurter Allgemeine Zeitung

vom 21. Jänner 2010.

⁵ Univ.-Prof. Dr. John Hattie u. a., „Visible Learning. Auf den Punkt gebracht“ (2018), S. 53.

⁶ Univ.-Prof. Dr. Kurt Heller, Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 21. Jänner 2010.

⁷ Univ.-Prof. Dr. Elmar Tenorth, Die Zeit vom 17. Juni 2010.

⁸ Univ.-Prof. Dr. Elmar Tenorth, Die Zeit vom 17. Juni 2010.

⁹ Univ.-Prof. Dr. Gerhard Strejcek, Salzburger Nachrichten vom 14. September 2010.

¹⁰ OECD (Hrsg.), „Country Background Report for Denmark“ (2011), S. 72.

¹¹ NCB (Hrsg.), „Greater Expectations: Raising aspirations for our children“ (2013), S. 12.

¹² DIE ZEIT online vom 24. Mai 2023. Zugang zum Artikel auch über den oben abgedruckten QR Code.

¹³ Ebenda.

¹⁴ Ebenda.

¹⁵ Dr. Günter Schmid in der Dezember-Ausgabe 2011 der VCLnews.

Unterschiede im Pensionsrecht von Vertragsbediensteten und Beamten

Teil 2: Pensionskonto, Korridorpension, Jubiläumszuwendung und Abfertigung: Auswirkungen von Teilzeit & Sabbatical – insbesondere am Ende des Berufslebens, Altersteilzeit, freiwillige Höherversicherung und Ruhensbestimmungen.



Teil 1 des vorliegenden Artikels¹ hat sich mit grundlegenden Informationen zu Ruhestand und Pension beschäftigt: Übertritt in den Ruhestand vs. Kündigung & Pensionsantritt, Regelpensionsalter, Weiterarbeiten neben der Regelpension und Pensionsantrittsdatum (Aufschubbonus vs. Aliquotierung). Der vorliegende Teil 2 behandelt weitere wichtige, vielfach vom Übertritt in den Ruhestand abweichende Sonderregelungen für Vertragsbedienstete² im Umfeld des Pensionsantritts.

Beratung / Pensionskonto / Online Services

Mit der Einführung des neuen Pensionskontos ab 1. Jänner 2014 gilt für alle ab 1. Jänner 1955 geborenen Versicherten nur noch ein einziges Pensionskontosystem, welches die vorhergehende Parallelrechnung abgelöst hat. Auf diesem Pensionskonto werden die Beitragsgrundlagen **aller erworbenen** Versicherungszeiten erfasst. Eine genauere Information über Höhe und Zeitpunkt der Pension ist somit direkt bei der PVA sowie über den Link „Online-Services“ auf der Website der PVA (<http://www.pensionsversicherung.at>) möglich (z. B.: „Pensionsantritt berechnen“).

Korridorpension

Die Korridorpension ist bis Ende 2027 ausschließlich für vertragsbedienstete Männer und männliche wie weibliche Beamte eine Möglichkeit, vor dem Erreichen des Regelpensionsalters in den Ruhestand zu treten bzw. in Pension zu gehen – allerdings mit nicht unerheblichen Abschlägen. **Vertragsbedienstete Frauen** können bis dahin aufgrund des geringeren Anfallsalters noch in Regelpension gehen. Ab dem Jahr 2028 (Geburtsdatum ab 01.01.1966) übersteigt dann auch für diese Personengruppe das Regelpensionsalter 62 Jahre (vergleiche dazu die Tabelle „Regelpensionsalter“ im Teil 1 dieses Zweiteilers³). Voraussetzung für einen Antritt der Korridorpension sind ein Alter von 62 Jahren sowie 480 Versicherungsmonate (40 Jahre).

Wenn Vertragsbedienstete die Pension am Monatsersten nach Erreichung des Regelpensionsalters antreten, ergibt sich das Ausmaß der monatlichen Bruttopension aus der bis zum Stichtag ermittelten Gesamtgutschrift auf dem Pensionskonto geteilt durch 14. Bei einem frü-

heren Pensionsantritt **vermindert** sich dieser Wert im Fall der Korridor pension um **5,1 % pro Jahr**.

Aufgrund der sogenannten „Aliquotierung“, also der für das Pensionsantrittsjahr – je nach dem Pensionsantrittsmonat von Jänner bis Oktober – gestaffelten Pensionserhöhung, kann in Jahren mit einer hohen inflationsbedingten Pensionserhöhung ggf. ein früherer Pensionsantritt finanzielle Vorteile bei der Pensionshöhe mit sich bringen. Für 2023 und 2024 ist die Aliquotierung allerdings ausgesetzt, womit der eben beschriebene Effekt in diesen Jahren nicht zum Tragen kommt. Weiters muss man bei der Korridor pension neben den fixen Abschlägen natürlich auch andere Folgen z. B. für die Abfertigung oder die Jubiläumszulage im Auge behalten.

Jubiläumswendung (am Ende des Berufslebens); Auswirkungen von Teilzeit und Sabbatical

Ist ein Vertragslehrer⁴ zum Zeitpunkt seines Jubiläumstichtags teilbeschäftigt (also mit weniger als 100 % beschäftigt), so ist die **Jubiläumswendung** nach jenem Teil des seiner Einstufung entsprechenden Monatsentgeltes zu bemessen, der seinem **durchschnittlichen Beschäftigungsausmaß in seinem bisherigen Dienstverhältnis** entspricht. Das gilt auch schon für eine geringfügige Reduktion des Beschäftigungsausmaßes. Demgegenüber erhalten **Beamte**, deren Bezug in dem Monat, in den das Dienstjubiläum fällt, auf Grund von Teilzeitbeschäftigung oder eines Sabbaticals reduziert ist, dieselbe Jubiläumswendung wie bei Vollbeschäftigung.

Die Jubiläumswendung kann nach 25 (200 %) und 40 Jahren (400 % des regulären Monatsbezuges) gewährt werden –zweitere aber bereits ab einem Besoldungsdienstalter von 35 Jahren, wenn der Dienstnehmer

- durch Tod aus dem Dienststand ausscheidet oder
- in Pension geht, sofern er das **Regelpensionsalter**⁵ erreicht hat.

Hat der Dienstnehmer die Voraussetzung für die Gewährung einer Jubiläumswendung erfüllt und ist er **gestorben**, ehe die Jubiläumswendung ausgezahlt worden ist, so kann die Jubiläumswendung seinen versorgungsberechtigten **Hinterbliebenen** zur ungeteilten Hand ausgezahlt werden.

Die Jubiläumswendung ist im Monat Jänner oder Juli auszuzahlen, der dem Monat der Vollendung des betreffenden Dienstjubiläums als nächster folgt. Scheidet jedoch der Dienstnehmer aus dem Dienstverhältnis aus, wird ein allfälliger Anspruch auf Jubiläumswendung direkt fällig.

Auf die mit der Besoldungsreform 2015 übergeleiteten

Bediensteten sind die Bestimmungen über die Jubiläumswendung mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Erfordernisses der Vollendung eines Besoldungsdienstalters von 25 bzw. 40 oder 35 Jahren das Erfordernis des Erreichens jenes Tages tritt, der 25 bzw. 40 oder 35 Jahre nach dem bereits von der Dienstbehörde ermittelten Stichtag liegt.

Auswirkung von Teilzeit/Sabbatical auf die Abfertigung für VB

Die „**Abfertigung alt**“ für Vertragslehrer, deren letztes durchgängiges Dienstverhältnis vor dem 1. Jänner 2003 begonnen hat, richtet sich nach der **Höhe des letzten Monatsbezugs!** Die Abfertigung beträgt gemäß § 84 Abs. 4 VBG nach einer Dauer des Dienstverhältnisses von

3 Jahren	das Zweifache	5 Jahren	das Dreifache,
10 Jahren	das Vierfache	15 Jahren	das Sechsfache
20 Jahren	das Neunfache	25 Jahren	das Zwölffache des

dem Vertragsbediensteten für den **letzten Monat des Dienstverhältnisses gebührenden Monatsentgeltes** (also des Grundbezugs ohne Sonderzahlungen, Zulagen oder Mehrdienstleistungen). Dabei sind das **Beschäftigungsausmaß** (Vollzeit/Teilzeit), allfällige **Dienstzulagen** (Leiter- oder Administratorenzulage) sowie die **Erzieherzulage** ausschlaggebend – **nicht** jedoch allfällige Abgeltungen (wie z. B. für Überstunden), Gebühren, Vergütungen und Sonderzahlungen.

Vertragsbedienstete, die dem „alten“ Abfertigungssystem unterliegen und im letzten Monat ihres aktiven Dienstes teilbeschäftigt sind, erhalten daher eine aliquot geringere Abfertigung als solche, die im letzten Monat ihres aktiven Dienstes vollbeschäftigt sind.⁶ Das gilt unabhängig davon, ob es sich bei der Reduktion der Lehrverpflichtung um eine Teilzeit ohne Angabe von Gründen, zur Vermeidung von Überstunden oder um eine geblockte Teilzeit (Sabbatical) handelt. Im Falle einer Teilzeit nach Mutterschutzgesetz, Väterkarenzgesetz oder einer Pflgeteilzeit ist für die Ermittlung der Höhe einer zustehenden Abfertigung das vorangegan-

¹ Siehe gymnasium Nr. 3/2023, S. 16-18.

² Der Artikel gibt die Rechtslage für vertragsbedienstete Kollegen wieder, die nach dem 01. Jänner 1955 geboren sind und deren Anspruch auf Alterspension somit im Allgemeinen Pensionsgesetz (APG) geregelt ist.

³ Siehe gymnasium Nr. 3/2023, S. 17-18.

⁴ Personenbezogene Bezeichnungen umfassen gleichermaßen Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.

⁵ Das trifft also nicht für Dienstnehmer zu, die in Korridor pension gehen. Ein Nachkauf von Versicherungszeiten erhöht weder die beitragsgedeckten Zeiten noch das Besoldungsdienstalter.

⁶ Diese Regelung kann bei Vertragslehrern mit „Abfertigung alt“, die am Ende ihres Berufslebens teilbeschäftigt sind oder sich in einem Sabbatical befinden, zu einem Verlust von mehreren Monatsgehältern führen.

gut zu wissen

gene Beschäftigungsausmaß des Vertragsbediensteten zugrunde zu legen.

Wird das Dienstverhältnis durch den **Tod des Vertragsbediensteten** gelöst, so tritt an die Stelle der Abfertigung ein **Sterbekostenbeitrag**. Dieser beträgt die Hälfte der Abfertigung. Hat das Dienstverhältnis noch nicht drei Jahre gedauert, so beträgt der Sterbekostenbeitrag das Einfache des dem Vertragsbediensteten für den letzten Monat des Dienstverhältnisses gebührenden Monatsentgeltes. Der Sterbekostenbeitrag gebührt nur den gesetzlichen Erben, zu deren Erhaltung der Erblasser gesetzlich verpflichtet war. Sind solche gesetzliche Erben nicht vorhanden, so kann der Sterbekostenbeitrag ganz oder zum Teil den Personen gewährt werden, die erwiesenermaßen die Begräbniskosten aus eigenen Mitteln bestritten oder den Verstorbenen in seiner letzten Krankheit vor dem Tod gepflegt haben.

Für Vertragslehrer, deren letztes durchgängiges Arbeitsverhältnis **ab dem 1. Jänner 2003** begonnen hat, gilt ausschließlich die **Abfertigung NEU nach BMSVG**. Hier reduziert sich bei Teilbeschäftigung oder Sabbatical das Gehalt und dementsprechend auch der Dienstgeberbeitrag in der Höhe von **1,53 %** des monatlichen Entgeltes sowie allfälliger Sonderzahlungen an die Betriebliche Vorsorgekasse (BV-Kasse). Das wirkt sich negativ auf die Abfertigungshöhe aus.

Altersteilzeit vs. freiwillige Höherversicherung

Im Lehrerbereich ist die sogenannte „Altersteilzeit“ eine besoldungsrechtliche Regelung mit pensionsrechtlicher Auswirkung für **Beamte** jeden Alters. Diese können seit dem 1. September 2009 bewirken, dass der Pensionsbeitrag für Zeiten herabgesetzter Lehrverpflichtung für den fiktiven vollen Lohn einbehalten wird. Damit werden diese Zeiten für die Berechnung des Ruhebezugs wie Zeiten der Vollbeschäftigung behandelt.

Für **Vertragsbedienstete** gäbe es an sich eine (sogar deutlich bessere) **Altersteilzeitregelung mit Altersteilzeitgeld** nach § 27 Arbeitslosenversicherungsgesetz (ALVG) bzw. die **Teilpension (erweiterte Altersteilzeit)** nach § 27a ALVG. Leider kommen diese in unserem Bereich **aber nicht zur Anwendung**. Das Bundeskanzleramt schloss nämlich die Anwendbarkeit für den öffentlichen Dienst in einem Erlass vom 28. August 2009 de facto aus, indem es festhielt, das Ziel sei, „die Erwerbsbeteiligung älterer Arbeitnehmer weiter anzuheben und damit zu einer verbesserten Einnahmen-/Aufwandsbilanz in den sozialen Schutzsystemen zu führen ... [...] Eine Gefährdung der Beschäftigungsverläufe älterer Bediensteter ist im Bereich des Bundes hingegen schon auf Grund des besonderen Bedarfsmangelkündigungsschutzes nach § 23 Abs. 4 VBG nicht

gegeben.“ Verhandlungen der Gewerkschaft mit der Dienstgeberseite in dieser Frage sind bis dato ohne Erfolg geblieben.

Für Vertragsbedienstete besteht aber die Möglichkeit der **freiwilligen Höherversicherung** bei der PVA (Informationen und Antragsformular auf der **Website der PVA** (<http://www.pensionsversicherung.at>) unter dem Suchbegriff „Höherversicherung“). Daneben gibt es eine Reihe von weiteren Möglichkeiten eines teilweisen Ausgleichs für den Pensionsverlust durch eine herabgesetzte Lehrtätigkeit – wie z. B. die **Zukunftssicherung** oder Eigenbeiträge zur **Bundespensionskasse**, über deren Wirtschaftlichkeit man sich ggf. unbedingt **rechtzeitig** ausreichend informieren sollte.

Ruhensbestimmungen für Vertragsbedienstete

Im Gegensatz zu Beamten, die in der Pension jederzeit unbeschränkt dazuverdienen dürfen, bewirken die Ruhensbestimmungen für VB, dass die Pension ruht, wenn Frühpensionisten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, aus der ein monatliches Einkommen über der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze (2023: € 500,91 14 mal/Jahr) erzielt wird. Der Zuverdienst wird in diesem Fall nicht etwa angerechnet, sondern es fällt die gesamte **Pensionszahlung weg** und wird erst wieder ausgezahlt, wenn der Zuverdienst unter die zugelassene Grenze sinkt. Sobald das gesetzliche Pensionsalter (Frauen derzeit noch 60, Männer 65 Jahre) erreicht wird, gebührt wieder die volle Pension. Dies gilt auch, wenn bis zum Erreichen dieser Altersgrenzen eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer bezogen wurde. Diese Pensionsart wandelt sich ohne Änderung der Höhe automatisch in eine Alterspension um. Bei der Lohnsteuer gibt es allerdings keine so genannte Geringfügigkeitsgrenze, sondern es ist das zusätzliche Einkommen je nach der Höhe der Pension im Ausmaß des jeweils gültigen Grenzsteuersatzes nachzuversteuern. ■

Siehe hierzu auch: <https://www.finanzonline.or.at/arbeit/zuverdienstgrenze/>



Mag. Georg Stockinger

Vorsitzender-Stellvertreter und
Besoldungsreferent der AHS-Gewerkschaft



gerne für Sie da:
georg.stockinger@goed.at

Pensionssplitting

(Übertragung von Gutschriften bei Kindererziehung)

Mit 1.1.2017 wurden die Möglichkeiten beim Pensionssplitting deutlich ausgeweitet. Der Elternteil, der die Kinder nicht überwiegend erzieht und erwerbstätig ist, kann für die ersten sieben Jahre nach der Geburt bis zu 50 Prozent seiner Teilgutschrift auf das Pensionskonto des Elternteils, der sich überwiegend der Kindererziehung widmet, übertragen lassen. Die Jahreshöchstbeitragsgrundlage darf dabei nicht überschritten werden. Die Übertragung der Teilgutschrift ist längstens bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres des Kindes bei jenem Pensionsversicherungsträger zu beantragen, dem die antragstellende Person leistungszugehörig ist. Dem Antrag muss eine Vereinbarung der Eltern über die Übertragung zugrunde liegen. Ein Widerruf der Übertragung ist unzulässig.

Liegt die Geburt eines weiteren gemeinsamen Kindes vor dem Ablauf der eben genannten Antragsfrist, so erstreckt sich diese bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres des jeweils zuletzt geborenen Kindes. Wenn mehrere Kinder geboren wurden, sind Übertragungen für maximal 14 Kalenderjahre möglich.¹

Beispiel:

Siehe <https://www.neuespensionskonto.at/infos/>
Kind geboren am 03.10.2015

Der Vater möchte für die ersten sieben Jahre nach der Geburt (also von 2015 bis 2022) 50 Prozent seiner Teilgutschriften auf das Pensionskonto der Mutter übertragen lassen. Die Elternteile bestätigen, dass sich die Mutter überwiegend der Kindererziehung widmet(e).

Pensionskonto Vater

Jahr	Teilgutschrift vor Splitting	Gesamtgutschrift vor Splitting	Splitting (bis 50%)	Teilgutschrift nach Splitting	Gesamtgutschrift nach Splitting
2015	754,08	12.028,01	-377,04	377,04	11.650,97
2016	764,76	13.081,44	-382,38	382,38	12.312,97
2017	780,32	14.241,12	-390,16	390,16	13.060,21
2018	796,70	15.322,64	-398,35	398,35	13.719,76
2019	812,64	16.135,28	-406,32	406,32	14.126,08
2020	820,76	16.956,04	-410,38	410,38	14.536,46
2021	828,97	17.785,02	-414,49	414,49	14.950,95
2022	837,26	18.622,28	-418,63	418,63	15.369,58
Pensionswert *		1.330,16			1.097,83 (-232,34)

* 1/14 der Gesamtgutschrift

Pensionskonto Mutter

Jahr	Teilgutschrift vor Splitting	Gesamtgutschrift vor Splitting	Splitting (bis 50%)	Teilgutschrift nach Splitting	Gesamtgutschrift nach Splitting
2015	683,73	7.615,02	+377,04	1.060,77	7.992,06
2016	370,61	8.168,39	+382,38	752,99	8.936,86
2017	489,23	8.894,50	+390,16	879,38	10.075,41
2018	726,59	9.798,97	+398,35	1.124,94	11.401,86
2019	674,73	10.473,71	+406,32	1.081,05	12.482,91
2020	346,23	10.819,93	+410,38	756,61	13.239,52
2021	349,69	11.169,62	+414,49	764,18	14.003,69
2022	353,19	11.522,81	+418,63	771,82	14.775,51
Pensionswert *		823,06			1.055,39 (+232,34)

* 1/14 der Gesamtgutschrift

¹ Siehe auch: <https://www.pv.at/cdscontent/?portal=pvportal&viewmode=content&contentid=10007.779168>



Wer haftet, wenn etwas passiert?

Die Frage der Haftung in der Dienstausbübung wird auch bei Lehrerinnen und Lehrern immer wieder gestellt. Wann greift die Amtshaftung?



MMag.^a Mag.^a iur. Gertraud Salzmann
Dienstrechtsreferentin
GÖD AHS



gerne für Sie da:
gertraud.salzmann@goed.at

beschädigt. Bei der Gangaufsicht kommt es zu einer Rauferei, einem Schüler wird dabei ein Zahn beschädigt. Der Sportlehrer auf Schulsikurs befährt mit seiner Gruppe eine frisch verschneite und unpräparierte Abfahrt, da er den Schülern das Gefühl für Tiefschnee vermitteln möchte. Dabei kommt ein Mädchen zu Sturz und verletzt sich am Kreuzband. Solche und andere Fälle ließen sich noch genügend aufzählen.

Wenn der Schadensfall eintritt

Die ständige Rechtsprechung verweist in gängiger Praxis darauf, dass „die Erteilung des Unterrichts einschließlich der Beaufsichtigung der Schüler hoheitlich ausgeübt (wird). Ist eine Aufgabe ihrem Wesen nach hoheitlicher Natur, sind auch alle mit ihrer Erfüllung verbundenen Verhaltensweisen als in Vollziehung der Gesetze erfolgt anzusehen“^{1,2}, womit die Amtshaftung zum Tragen kommt. Wesentlich ist bei Vorfällen daher, den Sachverhalt genau zu ermitteln. Nur so kann festgestellt werden, ob überhaupt und

Im Zuge der Unterrichtserteilung, der Aufsichtsführung oder bei Schulveranstaltungen kommt es hin und wieder auch zu Schadensfällen, die die Frage danach aufwerfen, wer für einen entstandenen Schaden allenfalls haftet: der Lehrer, der Schüler oder gar eine dritte Person.¹ Beispiele dafür gibt es genug. Durch Unachtsamkeit wird einem Schüler im Turnunterricht durch den Aufprall eines Balles die Brille zu Boden geschleudert, die dabei kaputt geht. Im Chemieunterricht macht der Lehrer einen Versuch, einem Schüler wird durch das Wegspritzen einer ätzenden Flüssigkeit der Pullover



welcher Schaden eingetreten ist, ob es eine Haftung für den Schaden gibt und wer dafür haften könnte. Dabei ist jeder Einzelfall individuell zu prüfen, da die Abgrenzung, ob und in welcher Form und durch wen eine Haftung schlagend wird, nicht immer auf den ersten Blick klar ersichtlich ist.

Schadenersatz bedingt rechtswidriges und schuldhaftes Handeln.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass das **Recht auf Schadenersatz** im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) ab § 1293 geregelt ist. Ein **Schaden** ist ein Nachteil am Vermögen, an Rechten oder an der Person und Voraussetzung für einen Anspruch auf Schadenersatz. Im Zweifel gilt die Vermutung, dass niemand am Schaden Schuld trägt, wie es auch in § 1311 ABGB heißt: Der bloße Zufall trifft denjenigen, in dessen Vermögen oder Person er sich ereignet.

Der Schadenersatz erfüllt eine Ausgleichsfunktion, da niemand aus der schädigenden Handlung eines anderen einen Nachteil haben soll. Dazu gehört aber, dass gem. § 1294 ABGB ein rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten des Schädigers vorliegt, das auch durch Unterlassung verwirklicht werden kann. Der Schädiger haftet jedenfalls nur für den Schaden, der **kausal** durch sein Verhalten verursacht wurde, es muss also ursächlich für das Eintreten des Schadens sein – eine *conditio sine qua non*. Sind mehrere Personen als Schädiger beteiligt, haften sie solidarisch für den gesamten Schaden, auch eine Mitschuld des Geschädigten ist zu prüfen.

Weitere Voraussetzung für einen Anspruch auf Schadenersatz ist die **rechtswidrige Handlung des Schädigers**. Dies setzt eine Sorgfaltswidrigkeit des Schädigers voraus und ist dadurch gegeben, dass der Schädiger gegen Schutzgesetze – davon umfasst sind absolut geschützte Rechtsgüter wie Leben, körperliche Integrität, Eigentum etc. – oder geltende Rechtsvorschriften verstößt. Eine rechtswidrige Handlung liegt wohl dann vor, wenn der Lehrer gegen seine Dienstpflichten verstößt und dabei einen Schaden verursacht, worauf noch näher einzugehen sein wird. Zur Rechtswidrigkeit muss auch ein **Verschulden** des Schädigers treten.³ Dies liegt vor, wenn der Schädiger vorsätzlich (dem Schädiger ist es bewusst, dass er den Schaden herbeiführt, und er nimmt dies auch in Kauf) oder fahrlässig handelt, indem er die gehörige Sorgfalt außer Acht lässt, wobei zwischen grober und leichter Fahrlässigkeit unterschieden wird.

Schäden im Bereich der Dienstverrichtung

Das Schadenersatzrecht gilt grundsätzlich auch für den **Arbeitsvertrag**, sodass der Arbeitnehmer für verursachte Schäden im Rahmen seiner Leistungserbringung haftet. Gegenüber Dritten ist jedoch der Arbeitnehmer durch das Dienstnehmerhaftpflichtgesetz (DHG) meist geschützt, da der Arbeitgeber für seine Bediensteten haftet.⁴ Leistet der Arbeitgeber Schadenersatz, so kann er im Regressweg den Schaden bzw. einen Teil des geleisteten Schadenersatzes vom Arbeitnehmer zurückfordern, wenn dieser eine Sorgfaltswid-

gut zu wissen

rigkeit, insbesondere im Bereich der groben Fahrlässigkeit oder des Vorsatzes, begeht.

Die Amtshaftung bei hoheitlicher Tätigkeit

Ein wesentlicher Funktionsgrundsatz der Verfassung ist die Amtshaftung (Art. 23 Abs. 1 B-VG), die im Bereich der Hoheitsverwaltung an die Stelle der Dienstgeberhaftung tritt. Bund, Länder und Gemeinden haften nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Rechts für den Schaden am Vermögen oder an der Person, den die als ihre Organe handelnden Personen in Vollziehung der Gesetze durch ein rechtswidriges Verhalten einer Person schuldhaft zugefügt haben. Dabei sind Organe alle physischen Personen, wenn sie in Vollziehung der Gesetze (Gerichtbarkeit oder Verwaltung) handeln, gleichviel, ob sie dauernd oder vorübergehend oder für den einzelnen Fall bestellt sind (§ 1 Abs. 2 AHG).⁵ Bei Geltendmachung des Ersatzanspruches genügt der Beweis, dass der Schaden durch die Rechtsverletzung des Organes des beklagten Rechtsträgers entstanden ist.

Ob nun in der **Tätigkeit der Lehrperson** eine **Hoheitsverwaltung** vorliegt, ist vom Einzelfall abhängig. Wird der Lehrer in seiner eigentlichen Funktion tätig, nämlich der Unterrichts- und Erziehungsarbeit iSd § 17 SchUG, zu der auch die Beaufsichtigung⁶ der Schüler

gehört (§ 51 Abs. 3 SchUG), ist sein Handeln entsprechend der herrschenden Rechtsprechung dem Bereich der Hoheitsverwaltung zuzurechnen, d. h. er handelt als Organ im Sinne des § 1 AHG.⁷ Der Lehrer ist bei Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben funktionell stets für den Bund tätig, unabhängig von seiner dienstrechtlichen Stellung als Bundeslehrer, Landeslehrer oder Lehrer einer Privatschule. Ein etwaiges schuldhaft rechtswidriges Verhalten eines Organes auf dem Gebiet des Schulwesens ist dem Bund zuzurechnen (Art 14 Abs. 1 B-VG), Schadenersatzforderungen im Rahmen der Amtshaftung sind somit an den Bund zu richten.⁸ Auch bei Schulveranstaltungen wie Lehrausgängen, Wandertagen, mehrtägigen Schulveranstaltungen, Sommer- oder Wintersportwochen etc. handelt die Lehrperson in Vollziehung des Bundes und somit hoheitlich.

Wenn also im Chemieunterricht bei einem Versuch eine ätzende Flüssigkeit auf den Pullover eines Schülers spritzt und dadurch der Pullover beschädigt wird, kann eine Amtshaftung vorliegen. Zu prüfen ist jedenfalls, ob der Schüler sich z. B. auch an die Instruktionen des Lehrers vor dem Versuch gehalten hat, dazu zählen z. B. Mindestabstand, Tragen von Schutzbrillen etc. oder ob eventuell auch eine Mitschuld vorliegt. Hier ist eine rechtzeitige und genaue Anweisung der



FOTO: IMAGE SOURCE/ISTOCK

Schüler im Sinne der Sorgfalts- und Aufsichtspflicht des Lehrers unabdingbar.

Prüfung des Einzelfalles

Sollte es zu einem Schadensfall kommen, so ist im Einzelfall jedenfalls zu prüfen, ob der Lehrer die Handlung im Rahmen seiner Dienstverrichtung ausgeführt hat oder diese eher dem privaten Bereich zuzuordnen ist. Diese Abgrenzung geschieht ähnlich wie bei der Prüfung, ob allenfalls ein Arbeitsunfall vorliegt oder ob die Handlung der Lehrperson eher dem privaten Bereich zuzuordnen ist, auch wenn er als „Lehrer“ mit seinen Schülern unterwegs ist. Wenn ein Sportlehrer bei einem Fußballmatch im Turnunterricht durch eine unachtsame Bewegung die Brille eines Schülers zu Boden stößt, die dann kaputt geht, wird wohl von einer Handlung innerhalb der Dienstverrichtung (Unterricht) auszugehen sein, sodass die Amtshaftung zum Tragen kommt. Wenn der Sportlehrer beim Wandertag inkl. Übernachtung auf der Hütte am Abend mit den Schülern ein Fußballmatch macht, so ist die Zuordnung zur Dienstverrichtung schon strittiger. Er hat zwar die Aufsichtspflicht für die Schüler zu wahren, eine Zuordnung des Fußballspiels am Abend vor der Hütte könnte aber in den privaten Bereich fallen, sodass eine Amtshaftung u. U. nicht zum Tragen kommt.

In zahlreichen Schulen ist es Usus, die Mobiltelefone der Schüler abzusammeln und zu verwahren. Wenn nun bei der Verwahrung durch den Lehrer ein Schaden entsteht, so ist dies bei den mittlerweile teuren Geräten nicht unerheblich, ob die Amtshaftung greift. Sollte die Handlung des Lehrers in seine Dienstpflicht fallen, so wird Amtshaftung zu bejahen sein. Etwa wenn der Lehrer während des Unterrichtes das Handy eines Schülers abnimmt, weil dieser damit den Unterricht stört, zumal der Unterricht als hoheitlicher Vollzug gilt. Anders ist das z. B. beim Sportlehrer, der von den Schülern gebeten wird, während des Unterrichtes Wertgegenstände zu verwahren. Da dies nicht Teil seiner Dienstpflicht ist, kommt hier die Amtshaftung wohl nicht zum Tragen, ein allfälliger Schadenersatz wäre im zivilrechtlichen Bereich angesiedelt.

Ähnlich verhält es sich, wenn der Sportlehrer den Ball so unglücklich aufspielt, dass die Brille des Kollegen im Turnsaal zu Bruch geht, dann greift nicht die Amtshaftung, denn gegenüber gleichrangigen Arbeitskollegen greifen die zivilrechtlichen Haftungsregeln. Sofern die Sozialversicherung Leistungen erbringt, gehen die Ansprüche des Geschädigten gegenüber dem Schädiger aufgrund der Bestimmungen in § 332 Abs. 1 ASVG auf den Sozialversicherungsträger über (Legalzession).⁹

Amtshaftung bei Dritten

Die Beaufsichtigung von Schülern kann gem. § 44a SchUG in der Schule, bei und im Rahmen der Schulveranstaltungen auch durch andere Personen als Lehrer, Erzieher und Freizeitpädagogen geschehen. Sie werden dann im hoheitlichen Vollzug tätig, unabhängig davon, ob sie dauernd oder vorübergehend oder für den einzelnen Fall bestellt, gewählt, ernannt oder sonst wie herangezogen werden. Eltern, die Wandertage oder Exkursionen begleiten, aber z. B. auch Veranstalter von Kursen bei Sport- und Musikwochen, die in Ausführung der Kurse dann als Organe des Bundes tätig werden, sind dabei umfasst. Der OGH sieht sogar einen Unternehmer bei der Durchführung der individuellen Berufs(bildungs)orientierung der Polytechnischen Schule nach § 13b SchUG in der Mitwirkung an der hoheitlich zu verrichtenden Aufgabe Erteilung des Unterrichts.¹⁰ Schadenersatzansprüche waren hier an den Bund zu richten und nicht über zivilrechtliche Ansprüche geltend zu machen.

Gerade auch bei mehrtägigen Schulveranstaltungen ist immer Vorsicht geboten, damit der Lehrer nicht in einen ungewollten Haftungsanspruch kommt. Insbesondere bei Klassenreisen sollte klar sein, dass der organisierende Lehrer dies im Rahmen seiner dienstlichen Tätigkeit macht und Vertragspartner mit dem Reiseanbieter aber jedenfalls die Eltern der minderjährigen Schüler sind. Es sollte darauf geachtet werden, dass die Korrespondenz mit den Eltern und dem Reiseveranstalter bestenfalls schriftlich (nachweislich) erfolgt und spätestens bei Vertragsabschluss die Stornobedingungen mit den AGB übermittelt werden. ■

¹ Personenbezogene Bezeichnungen gelten in gleicher Form für beide Geschlechter.

² OGH 70b35/22f, 30.03.2022. Der OGH verweist explizit darauf, dass die Handlungen hoheitlich gesetzt sind, „wenn sie nur einen hinreichend engen inneren und äußeren Zusammenhang mit der hoheitlichen Aufgabe aufweisen“.

³ Vgl. Brodil/Risak, Schaden und Haftung im Arbeitsverhältnis, 201910, RZ 298a.

⁴ Vgl. Brodil/Risak, Schaden, RZ 299.

⁵ Bundesgesetz über die Haftung der Gebietskörperschaften und der sonstigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts für in Vollziehung der Gesetze zugefügte Schäden (Amtshaftungsgesetz – AHG).

⁶ Dies wurde in der Judikatur bereits mehrfach betont, vgl. OGH 14 Os 27/91, 9.4.1991 oder OGH 1 Ob 34/91, 18.9.1991.

⁷ Vgl. Schragel, Kommentar zum Amtshaftungsgesetz, RZ 78; OGH 1 Ob 30/77, 11.01.1978, in: SZ 51/2 = EvBl 1978/101, 299.

⁸ Vgl. Wieser, Die Aufgaben der Lehrperson aus verwaltungs- und verfassungsrechtlicher Sicht, in: ÖGSR 1/2019, 13 sowie OGH 1 Ob 296/03s, 12.10.2004.

⁹ Windisch-Graetz, Von Arbeitnehmern verschuldete Schäden an Arbeitskollegen, in: Mazal/Risak, Arbeitsrecht: System- und Praxiskommentar, RZ 65.

¹⁰ Vgl. OGH 1 Ob 75/15h, 18.6.2015.



FOTO: BERNARDO/ISTOCK

Schutzbestimmungen für schwangere Kolleginnen

Im Fall einer Schwangerschaft gelten für alle Frauen besondere Schutzbestimmungen, die im Mutterschutzgesetz geregelt sind. Damit diese Schutzbestimmungen greifen können, ist die Meldung der Schwangerschaft an der Schule Voraussetzung.



Mag.ª Andrea Meiser
Frauenreferentin GÖD



gerne für Sie da:
andrea.meiser@goed.at

Sobald eine werdende Mutter die Schwangerschaft unter Angabe des voraussichtlichen Geburtstermins an der Schule bekannt gegeben hat, ist der/die Direktor:in verpflichtet, für die Sicherheit und Gesundheit der werdenden Mutter zu sorgen (MSchG § 2a). Das bedeutet, dass er/sie eventuelle Gefahren für die werdende Mutter und das ungeborene Kind ermitteln und beurteilen muss. Im Anschluss sind Maßnahmen zur Beseitigung dieser Gefahren (durch Änderung der Beschäftigung) festzulegen (MSchG § 2b). Wenn allerdings eine Änderung nicht möglich oder zumutbar ist, so ist die Dienstnehmerin auf einem anderen Arbeitsplatz zu beschäftigen. Wenn auch das nicht möglich ist, so ist sie von der Arbeit freizustellen. Weiters ist der/die Schulleiter:in verpflichtet das Arbeitsinspektorat schriftlich über die Schwangerschaft zu informieren.

§ 8a des MSchG sieht außerdem vor, dass es für werdende Mütter Ruhemöglichkeiten geben muss.

Zu den wichtigsten Schutzbestimmungen gehören

1. das Verbot bestimmter Arbeiten
2. das absolute Beschäftigungsverbot
3. das individuelle Beschäftigungsverbot

1. Verbot bestimmter Arbeiten (§§ 4,6,7,8 MSchG)

Einige Arbeiten sind für Schwangere nicht oder nur

eingeschränkt erlaubt. Die am häufigsten verbotenen Arbeiten sind im MSchG § 4 aufgezählt. Genaue Erläuterungen finden Sie unter: https://www.arbeitsinspektion.gv.at/Personengruppen/Werdende_und_stillende_Muetter/Beschaefigungsverbote_und_beschraenkungen_vor_der_Entbi.html.

Verboten sind weiters

- Nacharbeit (zwischen 20 Uhr und 6 Uhr) (mit Ausnahmen)
- Sonn- und Feiertagsarbeit (mit Ausnahmen)
- das Leisten von Überstunden (werdende Mütter dürfen nicht mehr als 9 Stunden täglich und mehr als 40 Stunden pro Woche arbeiten, keine Ausnahmen). Für Lehrerinnen bedeutet das unter anderem, dass Überstunden abgegeben werden müssen, dass keine Teilnahme an mehrtägigen Schulveranstaltungen möglich ist, dass im Chemie- oder Physikunterricht keine Versuche mit z. B. Blei, Arsen, Phosphor, Quecksilber, Schwefelsäure, Schwefelwasserstoff, Kohlenwasserstoff usw. durchgeführt werden dürfen, dass es keinen Kontakt mit bakteriellen und viralen Materialien geben darf, kein Schwimmunterricht erteilt werden darf usw.¹

2. absolutes Beschäftigungsverbot (§§ 3 Abs. 1 und 2 MSchG, § 5 Abs. 1 MSchG)

Werdende Mütter dürfen acht Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt nicht beschäftigt werden. Bei Mehrlingsgeburten, Frühgeburten oder Kaiserschnitt beträgt die Dauer des Mutterschutzes zumindest 12 Wochen nach der Geburt. Auch, wenn das Baby vor dem im Mutter-Kind-Pass angegebenen Geburtstermin auf die Welt kommt, verlängert sich das Beschäftigungsverbot nach der Entbindung im Ausmaß dieser Verkürzung (auf maximal 16 Wochen). Während der Zeit des absoluten Beschäftigungsverbotes ist keine Beschäftigung möglich, auch dann nicht, wenn die Kollegin dies freiwillig möchte.



FOTO: VASYL DOLMATOV/ISTOCK

3. individuelles Beschäftigungsverbot (§ 3 Abs. 3 MSchG)

Besteht Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Mutter oder Kind, kann die schwangere Kollegin bereits vor Beginn des absoluten Beschäftigungsverbotes vom Dienst freigestellt werden (vorzeitiger Mutterschutz).

Es handelt sich hierbei um eine Freistellung, die medizinisch notwendig ist. Die Freistellung soll der werdenden Mutter einen möglichst komplikationsfreien Verlauf der Schwangerschaft ermöglichen. In einem solchen Fall wird ein **Freistellungszeugnis** durch den Frauenarzt/die Frauenärztin oder durch eine/n Facharzt/ärztin für innere Medizin ausgestellt. Die Dienstnehmerin muss dieses beim Dienstgeber vorweisen und darf ab diesem Zeitpunkt nicht mehr beschäftigt werden. Die wichtigsten Freistellungsgründe (medizinische Indikationen) sind in der **Mutterschutzverordnung** (MSchV) geregelt.² Sollte eine Freistellung aus Gründen notwendig sein, die nicht explizit in der Verordnung genannt werden, so ist die Bestätigung eines Amtsarztes/einer Amtsärztin notwendig.

Untersuchungen während der Arbeitszeit

Sollten Untersuchungen außerhalb der Dienstzeit nicht möglich oder unzumutbar sein, hat der Dienstgeber der werdenden Mutter dafür die nötige Zeit zu gewähren. Dies gilt besonders für alle Untersuchungen, die nach der Mutter-Kind-Pass-Verordnung vorgeschrieben sind.

Monatsbezug während der Schwangerschaft (§ 14 MSchG)

Grundsätzlich erhalten schwangere Dienstnehmerinnen den Bezug weiter. Allerdings kann es aufgrund der oben genannten Beschäftigungseinschränkungen zu einem Verdienstentgang kommen. (z. B.: Da Nacharbeit verboten ist, können Nachdienste in Internaten nicht mehr geleistet werden.) Das MSchG sieht vor, dass ein eventueller Verdienstentgang abgedeckt wird. Wenn Tätigkeiten aufgrund der Schwangerschaft eingestellt werden müssen, entspricht die Höhe des Entgelts dem Durchschnittsverdienst der letzten 3 Monate vor der möglichen Verwendungsänderung. Das bedeutet, dass z. B. Nachdienstzulagen weiterbezahlt werden, auch wenn diese Tätigkeiten aufgrund der Schwangerschaft eingestellt werden mussten. Für Mehrdienstleistungen (Überstunden) gibt es allerdings keinen Anspruch auf Weiterzahlung (vgl. oben - Überstundenverbot!).

Ab Beginn des Beschäftigungsverbots (individuell oder absolut) hat die Kollegin keinen Anspruch mehr auf Gehalt. Sie hat in dieser Zeit aber Anspruch auf das **Wochengeld**, das von der zuständigen Krankenkasse ausbezahlt wird und den Nettolohn zur Gänze ersetzt. ■

¹ Genaue Erklärungen sind im kommentierten Mutterschutzgesetz nachzulesen: https://www.arbeitsinspektion.gv.at/Personengruppen/Werdende_und_stillende_Muetter/

² https://www.arbeitsinspektion.gv.at/Personengruppen/Werdende_und_stillende_Muetter/Kommentierte_MSchV.html



Auszeichnungen und Ernennungen

DER BUNDESPRÄSIDENT HAT VERLIEHEN:

DEN TITEL HOFRÄTIN

Dir. Mag. ^a Elisabeth König-Hackl	BG Wien XIX, Gymnasiumstraße
Dir. Mag. ^a Martina Leibnitz	PriG/wiku RG Wien XIX, Hofzeile
Leiterin Mag. ^a Irene Neißl	ORG d. Schulschwestern in Graz, Georgigasse
Dir. Mag. ^a Susanna Prokopec	BRG Wien VI, Marchettigasse
Dir. Mag. ^a Renate Siegl	BG/BRG Wien XII, Rosasgasse
Dir. Mag. ^a Elfriede Wotke	BG/BRG Wien XII, Erlgasse

DEN TITEL OBERSTUDIENRÄTIN/OBERSTUDIENRAT

Prof. MMag. ^a et Dr. ⁱⁿ Michaela Brunngraber	BG/BRG/BORG Wien XXII, Polgarstraße
Prof. Mag. ^a Ingrid Eder	BG/SportRG Saalfelden am Steinernen Meer
Prof. Mag. et Dr. Norbert Gätz	BORG Wien III, Landstraßer Hauptstraße
Prof. Mag. ^a et Dr. ⁱⁿ Martina Glück-Gschröfl	BRG/BORG f. Studierende d. Musik in Wien VII, Neustiftgasse
Prof. Mag. ^a Sigrid Guraziu	BG Wien VIII, Jodok-Fink-Platz
Prof. Mag. ^a Tatjana Hill	Stiftsgymnasium Kremsmünster
Prof. Mag. ^a Maria Hinterberger	BG/BRG Wels
Prof. Mag. ^a Gabriele Huber	ehemals BRG Wien XVI, Schuhmeierplatz
Prof. Mag. Wolfgang Kilzer	BORG Wien III, Landstraßer Hauptstraße
Prof. Mag. et Dr. Florian Kirchmair	BG/BRG/WIKU RG f. Berufstätige in Innsbruck, Adolf-Pichler-Platz
Prof. Mag. ^a Sigrid Kreuzgruber	PriG/RG Wien XV, Friesgasse
Prof. Mag. Thomas Labenbacher	BORG Scheibbs
Prof. Mag. et Dr. Martin Neubauer	BG/BRG Wien XII, Erlgasse
Prof. Mag. ^a Sibylle Pilsbacher	BG/BRG Wels
Prof. Mag. ^a Andrea Reiter	ehemals BG/BRG Wien XVII, Geblergasse
Prof. Mag. ^a Martina Schindler	BG/BRG Stockerau
Prof. Mag. ^a Sonja Weilguny	BRG/BORG f. Studierende d. Musik in Wien VII, Neustiftgasse

DER BUNDESMINISTER FÜR BILDUNG, WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG HAT BESTELLT:

ZUR DIREKTORIN/ZUM DIREKTOR

Prov. Leiterin Mag. ^a Anneliese Albrecht	BG f. Berufstätige in Wien XXI, Brünner Straße
Mag. et Dr. Egmont Schmidt, MSc (ehemals BRG Vöcklabruck)	BRG/BORG Schloss Traunsee, Gmunden

DIE BUNDESLEITUNG GRATULIERT IHREN MITGLIEDERN!

Die wichtigsten Jahre für den Bildungserwerb

Bildung wird vererbt, denn das Elternhaus, in das Kinder hineingeboren werden, hat enorme Bedeutung für deren Bildungschancen. Die sozioökonomisch bedingte Bildungsschere geht dabei schon in den beiden ersten Lebensjahren weit auf.



FOTO: BERNARDBODO/ISTOCK

Es gibt keine wichtigeren Jahre für den Bildungserwerb als die ersten Lebensjahre.

„Bildung kann nicht früh genug beginnen. In den letzten Jahren setzte sich die Erkenntnis durch, dass die Bildung in den ersten Lebensjahren eines Kindes wichtige Voraussetzungen für die zukünftige Entwicklung schafft. Die aktive Förderung der motorischen, emotionalen und kognitiven Fähigkeiten in der frühen Kindheit stellt eine Grundlage für spätere erfolgreiche Bildungsprozesse dar.“¹

In unserem Land ist diese bildungswissenschaftliche Erkenntnis leider noch immer vielen nicht bewusst.

Nun stellt auch PIRLS 2021 klar und deutlich fest: In Österreich hängt die Lesekompetenz 10-Jähriger besonders stark vom Bildungsniveau ihrer Eltern ab.

„Die Leistungen der Schüler/innen in Lesen in Abhängigkeit vom Bildungsabschluss ihrer Eltern zeigen für alle 24 EU-Länder, dass Schüler/innen aus einem bildungsfernen Elternhaus (Abschluss maximal ISCED 2) deutlich niedrigere Lesekompetenzen aufweisen als Schüler/innen aus einem bildungsnahen Elternhaus (tertiärer Abschluss). Im EU-Schnitt beträgt die Leistungsdifferenz 82 Punkte. [...] In Österreich beträgt die Differenz zwischen diesen beiden Gruppen 92 Punkte, was einem

Leistungsvorsprung von mehr als einer Kompetenzstufe gleichkommt.“²

Im Gegensatz zu Österreich haben andere Staaten Europas schon früher Maßnahmen beschlossen, um sprachliche Rückstände vor Eintritt in das Schulwesen zu beheben, setzen bei der Diagnostik von Rückständen viel früher an und lassen bei Kindern mit Rückständen umfangreichere Kompensationsmaßnahmen wirken, um deren Bildungschancen zu wahren.

„Einige Länder haben die Ausweitung der FBE (Anm.: FBE = Frühkindliche Bildung und Erziehung) für Kinder unter 3 in den letzten Jahren besonders schnell vorangetrieben. So nahmen beispielsweise 2020 in Finnland 37 % der Kinder unter 3 an FBE-Angeboten (ISCED 0) teil im Vergleich zu 28 % im Jahr 2015 und 25 % im Jahr 2005.“³

Eine Auseinandersetzung mit der Bedeutung der Lesekompetenz für jeglichen Bildungserwerb ist angezeigt, besteht doch ein enger Zusammenhang zwischen der frühkindlichen Leseförderung und der Entwicklung der Lesekompetenz während der Volksschule.

Im internationalen Durchschnitt haben 10-Jährige, deren Eltern ihnen nach eigener Aussage in den ersten sechs Lebensjahren oft literarische Anregungen geben, auf die 10-Jährigen, die das nur manchmal erlebt haben, einen Entwicklungsvorsprung von 23 PIRLS-Punkten, was ungefähr ein Lebensjahr an Entwicklungsvorsprung ausmacht. Die wenigen 10-Jährigen, deren Eltern zugeben, dass sie dies nie oder fast nie geleistet haben, liegen in ihrer Lesefertigkeit um Jahre zurück, nämlich um 100 PIRLS-Punkte.⁴ In anderen Staaten Europas und auch im internationalen Durchschnitt erleben deutlich mehr Kinder in den ersten sechs Lebensjahren von ihren Eltern laut deren Angaben oft literarische Förderung.

Anteil der 10-Jährigen, die von ihren Eltern laut deren Angaben im vorschulischen Alter oft literarische Förderung erlebt haben

(Stand 2021)

Nordirland	64 %
Kroatien	58 %
Irland	56 %
Polen	53 %
Spanien	52 %
Italien	52 %
internationaler Durchschnitt	42 %
Deutschland	40 %
Österreich	37 %

Quelle: IEA (Hrsg.), PIRLS 2021. International Results in Reading (2023), S. 90.

Was unter frühkindlicher literarischer Förderung zu verstehen ist, darüber geben die Ergänzungsfragen bei PIRLS 2021 Auskunft. Hier wurden die Eltern zum Beispiel gefragt, ob sie ihrem Kind vor Eintritt in die Volksschule oft, manchmal oder (fast) nie Bücher vorgelesen, mit ihm auch über das Gelesene gesprochen, Geschichten erzählt, Lieder gesungen, Wortspiele gespielt oder Buchstaben geschrieben haben.⁵ Österreich gehört leider zu den Staaten, in denen besonders viele offensichtlich immer noch davon ausgehen, dass Lernen mit der Schule beginne.

Schulleiter:innen an Grundschulen wurden danach befragt, wie viele ihrer Schulanfänger:innen über „Literacy Skills“ verfügten, also zum Beispiel die Buchstaben des Alphabets erkennen konnten, ein paar Wörter bzw. Sätze lesen oder gar schon ein bisschen schreiben konnten. Die folgende Tabelle ist da sehr aufschlussreich, denn Österreich hat seinen Platz weit unten seit 2016 noch weiter verschlechtert: An 80 % der Volksschulen verfügt nicht einmal ein Viertel der Kinder bei Schuleintritt über rudimentäre Lese- und Schreibkenntnisse.

Anteil der Grundschulen, an denen laut Schulleitung nicht einmal 25 % der SchulanfängerInnen „Literacy Skills“ besitzen

(Stand 2021)

	2016	2021
Irland	0 %	5 %
England	12 %	9 %
Spanien	2 %	11 %
Schweden	5 %	14 %
Dänemark	5 %	15 %
Finnland	2 %	15 %
Polen	30 %	23 %
int. Durchschnitt	31 %	33 %
Deutschland	71 %	78 %
Österreich	74 %	80 %

Quellen: IEA (Hrsg.), PIRLS 2021. International Results in Reading (2023), S. 103; IEA (Hrsg.), PIRLS 2016. International Results in Reading (2017), S. 182.

Ähnlich schätzen die befragten Eltern das Können ihrer Sprösslinge ein, und auch hier sticht Österreich im internationalen Vergleich als ein Land hervor, in dem wenig Wert darauf gelegt wird, dass Kinder beim Schuleintritt über ein Maß an Vorbildung verfügen, das in anderen Staaten eine weit verbreitete Selbstverständlichkeit ist.

im fokus

Anteil der 10-Jährigen, die nach Aussage ihrer Eltern „Early Literacy Tasks“ beim Eintritt in die Grundschule nicht gut lösen konnten

(Stand 2021)

Irland	64 %
Dänemark	58 %
Schweden	56 %
internationaler Durchschnitt	53 %
Finnland	52 %
Österreich	52 %
Deutschland	42 %

Quelle: IEA (Hrsg.), PIRLS 2021. International Results in Reading (2023), S. 90.

Umso bemerkenswerter und erfreulicher ist, was die Erhebungen von PIRLS 2021 aber ebenfalls zeigen: Unseren Volksschullehrer:innen gelingt es trotz nachteiliger Grundvoraussetzungen, den Kindern binnen 4 Jahren eine im internationalen Vergleich relativ positive Einstellung zum Lesen beizubringen, was schließlich die Basis für jegliche Bildungsentwicklung darstellt. Österreich gehört auch zu jenen 6 Staaten, in denen die meisten 10-Jährigen jeden

oder fast jeden Tag außerhalb der Schule zum Vergnügen lesen.⁶

„In Österreich gibt rund jedes zweite Kind (46 %) an, jeden oder fast jeden Tag außerhalb der Schule zum Vergnügen zu lesen. Damit liegt Österreich über dem EU-Schnitt (37 %).“⁷

„Die Häufigkeit, mit der Kinder in der Freizeit lesen, ist [...] relevanter Prädiktor für die Lesekompetenz. Es wird angenommen, dass mit häufigem Lesen ein Zuwachs an Automatisierung und Leseeffektivität sowie Vorwissen und Wortschatz einhergeht und gleichzeitig das Selbstkonzept als Leserin oder Leser gestärkt wird.“⁸

Dieser Umstand gibt die Chance, dass Kinder auf ihrem weiteren Bildungsweg die Defizite abbauen, mit denen sie im Alter von 6 Jahren ihre Schullaufbahn begonnen haben. Dafür gebührt den Volksschullehrer:innen größter Respekt. Es ist höchst an der Zeit, dass sich die Politik in unserem Land ernsthaft um eine angemessene Frühförderung bemüht, die diesen Namen auch verdient, denn der Aufholbedarf ist enorm. ■



Mag.^a Gudrun Pennitz
Chefredakteurin
Mitglied der Bundesleitung



gerne für Sie da:
gudrun.pennitz@my.goed.at

FOTOS: OZGURDONMAZ, STOCKPLANETS/ISTOCK

¹ Statistik Austria (Hrsg.), Bildung in Zahlen 2020/21. Schlüsselindikatoren und Analysen (2022), S. 22.
² IQS (Hrsg.), PIRLS 2021. Die Lesekompetenz am Ende der Volksschule. Erste Ergebnisse (2023), S. 38.
³ OECD (Hrsg.), Bildung auf einen Blick 2022 (2022), S. 184.
⁴ Vgl. IEA (Hrsg.), PIRLS 2021, International Results in Reading (2023), S. 90.
⁵ IEA (Hrsg.), PIRLS 2021, International Results in Reading (2023), S. 91.
⁶ Univ.-Prof. Dr. Nele McElvany u.a., IGLU 2021. Lesekompetenz von Grundschulkindern im internationalen Vergleich und im Trend über 20 Jahre (2023), S. 139.
⁷ IQS (Hrsg.), PIRLS 2021. Die Lesekompetenz am Ende der Volksschule. Erste Ergebnisse (2023), S. 50.
⁸ Univ.-Prof. Dr. Nele McElvany u.a., IGLU 2021. Lesekompetenz von Grundschulkindern im internationalen Vergleich und im Trend über 20 Jahre (2023), S. 133.

Ich hatte einen Traum

Ich habe des Nachts von einem Bildungsminister geträumt, der der Expertise der Landesvertretung mehr vertraut als den potemkinschen Dörfern, die ihm vielerorts vorgesetzt werden.

Geträumt habe ich auch von einem Sektionschef und einer Qualitätsmanagerin, die in einem Misch-Cluster im Teamteaching Kinder von der Volksschule bis zur Oberstufe kompetenzorientiert unterrichten.

Geträumt habe ich von einem „Bildungsexperten“, der nicht nur „schlaue“ Bücher schreibt, sondern tatsächlich eigene Unterrichtserfahrung sammelt.

Geträumt habe ich auch von Beamt:innen aus Bildungsdirektionen und Bildungsministerium, die die Schulen beim Erheben der Daten und bei deren Verarbeitung aktiv unterstützen, die von ihnen initiiert werden.

Geträumt habe ich von Mitarbeiter:innen des Bildungsministeriums, die die Aktentürme auf ihren Schreibtischen gegen die Türme von Schularbeits- und Hausübungsheften der Lehrer:innen tauschen und dabei bemerken, dass sie für die Korrektur von Hausübungen und Schularbeiten genau so viel Zeit brauchen, wie für die Bearbeitung der für sie lästigen Anfragen aus den Schulen.

Ich weiß ehrlich gesagt nicht, ob ich alles, was ich geträumt habe, den Schulen, insbesondere unseren Schüler:innen, wirklich wünschen soll.

Würden aber alle Mitarbeiter:innen der Bildungsdirek-

tionen und des Bildungsministeriums wenigstens einige Stunden pro Woche selbst unterrichten, könnten sie als neue Kategorie von Quereinsteiger:innen helfen, den von der Politik verursachten Mangel an Lehrpersonen ein wenig zu verringern. Noch wichtiger erschiene mir aber, dass sie durch ihre Tätigkeit an den Schulen mehr Bodenhaftung bekämen und einige ihrer Hirngepinste auch selbst als solche erkennen.

Sollte sich aber, was natürlich mehr als unwahrscheinlich ist, bei einigen von ihnen herausstellen, dass sie für die Arbeit an der Schule wenig oder gar nicht geeignet sind, könnten wir alle davon trotzdem profitieren. Denn wer als Lehrer:in scheitert, sollte Lehrer:innen nicht länger mit Vorgaben für deren berufliches Wirken „beglücken“.



Mag. Herbert Weiß

Vorsitzender der
AHS-Gewerkschaft



gerne für Sie da:

herbert.weiss@goed.at

„Nachwuchs in der Bundesleitung“

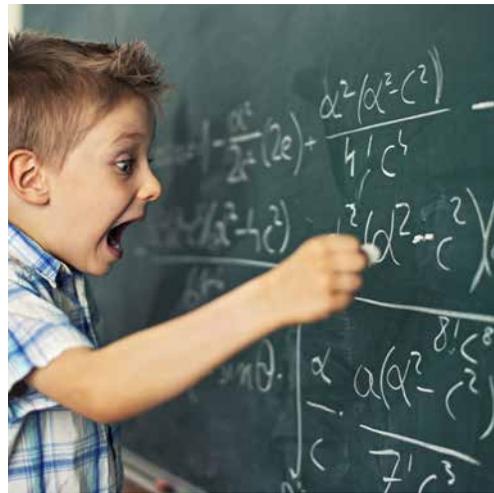
Wir gratulieren unserem
Bundesleitungsmitglied **Mag.^a Anna Gring**
zur Geburt eines Sohnes.





„Across OECD countries, 42.7 % of students are in schools that group students by ability into different classes.“

OECD (Hrsg.), Equity and Inclusion in Education - Finding Strength through Diversity (2023), S. 97.



nachgeschlagen

„Demnach verfügt jedes fünfte Kind der österreichischen Viertklässler/innen maximal über Grundkenntnisse in Lesen.“

IQS (Hrsg.), PIRLS 2021. Die Lesekompetenz am Ende der Volksschule. Erste Ergebnisse (2023), S. 26.

„In Finland, for instance, some of the most disadvantaged catchment areas in Helsinki have witnessed the ‘flight’ or ‘avoidance’ of native Finnish families.“

OECD (Hrsg.), Equity and Inclusion in Education - Finding Strength through Diversity (2023), S. 108.

„A variety of studies point to a deterioration of educational equity in Sweden and increasing school segregation with respect to achievement and socioeconomic composition.“

Deborah Elin Siebecke, M. Sc., u. a., Does the material wellbeing at schools successfully compensate for socioeconomic disadvantages? In: Large-scale Assessments in Education (2022), 10:11, S. 1.



„Research suggests that, if used effectively, learning support staff can contribute to improved student well-being and learning outcomes.“

OECD (Hrsg.), Equity and Inclusion in Education - Finding Strength through Diversity (2023), S. 243.

Österreichische Post AG • MZ 03Z035306M • Teinfaltstraße 7, 1010 Wien • nicht retournieren

Name

Straße Nr.

Postleitzahl Ort